4. Ausfertigung

Anschluß 4 Blatt 1

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990

siehe Änderung Nr. 4

siehe Änderung Nr. 4

siehe Änderung Nr. 2

priv. Sportanlage (Tennisplätze)

öffentl. Grünfläche – Schutzbepflanzung –

öffentliche Grünfläche – Lärmschutzwall 3,0 m über Gelände – Rad- u. Wanderweg – mit Begleitgrün.

Im Kirchfeld

ehemaliger Wetterschacht

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 3 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Lü 152 und bildet mit ~~dem Blatt~~ ~~den Blättern~~ 1 und 3 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 14.06.2000 nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213-1) beschlossen, den Bebauungsplan Lü 152 zu ändern (vereinfachte Änderung Nr. 1).

Dortmund, den 29.1.01 Langemann Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" Amtsblatt der Stadt – Nr. 51 vom 22.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Lü 152 in Kraft getreten.
Die Änderung Nr. 1 ist in grüner Farbe in den Bebauungsplan Lü 152 eingetragen.

Dortmund, den 30.1.2001
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 16.11.2000 nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023) diese vereinfachte Bebauungsplan-Änderung als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 29.1.01 Langemann Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 3.8.1999 (GV NW, S. 516) bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Lü 152 mit dem Beschluss des Rates vom 16.11.00 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 29.1.01 Langemann Oberbürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.81. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit den nach dem Liegenschaftskataster Stand JAN. 1988 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gewährleistet.

Dortmund, den 06. MÄRZ 1989 Der Oberstadtdirektor im Auftrag Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 28.2.1985 und 27.11.1987 nach § 2 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen

Dortmund, den 5.3.89 Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 28.02.1985 nach § 2a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 6.3.89 Der Oberstadtdirektor im Auftrag Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 22.09.1988 nach § 3 Abs. 2 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 9.3.89 Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) einen Monat vom 19.10.1988 bis 17.11.1988 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 6.3.89 Der Oberstadtdirektor im Auftrag Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 27.11.1989 nach § 10 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Dortmund, den 9.3.89 Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, 20.12.1989 Der Oberstadtdirektor im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt-Nr. 50 vom 15.12.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dortmund, 20.12.1989 Der Oberstadtdirektor im Auftrag

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 - 11 BauNVO)

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet

GFE = Großflächiger Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16, 17 u. 21 a BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,0) Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
- 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 1,6 Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
- 2,6 Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl (BMZ)
- 4,0 Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
- III Hochstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III-V Mindest- u. Hochstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- FH Höchstgrenze der Firsthöhe
- TH Höchstgrenze der Traufhöhe

Bauweise, Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- a Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- ag Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
- Baugrenze
- Baulinie

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- S Schule
- K Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- S Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- P Post
- F Feuerwehr

Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
- P Parkfläche
- Fußgängerbereich
- F Fußweg
- R Radweg
- F/R Fuß- und Radweg
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt u. ohne Zu- u. Ausgang
- Verkehrsgrün

Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

- Versorgungsfläche
- Elektrizität
- Gas
- Abwasser

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. Bindungen von Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Priv. Private Grünfläche
- Parkanlage
- G Gärtnerische Anlage
- F Friedhof
- Sportplatz
- Dauerkleingartenanlage
- Spielplatz
- Spielbereich „1" – für alle Altersstufen
- Spielbereich „2" – vorzugsweise für schulpfl. Kinder
- Spielbereich „3" – für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder
- (Spielbereich „2" u. „3" – kleine Bolz- u. Abenteuerspielplätze)
- W Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirt
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- TGa Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GTGa Gemeinschaftsstellplätze / Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GM Gemeinschaftsstellplätze / Mülleinhäuser (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GKSp Gemeinschaftsstellplätze/Kinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. Nr. 7 BauGB)
- Baugrenze/Baulinie u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Zugehörige Fahrtenlinien für Baugebietsteile
- Zugehörige Fahrtenlinien für Gemeinschaftseinrichtungen
- 1 – 17 Textliche Festsetzung

VORSCHRIFTEN NACH DER LANDESBAUORDNUNG (BauONW)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 81 BauONW)

- DF Alle Dachformen außer Flachdach
- FD Flachdach
- Firstrichtung
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Bundesbaugesetz
(§ 9 Abs. 5 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Sonstige Darstellungen

- Nachrichtliche Darstellungen werden gezeichnet
- Such- Hinweis
- Flächen, auf denen Abtragungen vermutet werden (§ 3 Hinweise)
- Anspflanzender Baum
- Vorschläge für die Bepflanzung und Einteilung der Spielplätze

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- VG Verbandsgrünfläche
- Oberirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser
- D Geschütztes Baudenkmal

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Lü 152

in 3 Blättern (Blatt 2)

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 4.1.1989

Flurkarte 9507 S

Stadtgrundkarte

Maßstab 1 : 1000

Satzungsfassung 4. Ausfertigung